

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 13. April 1989

67. Stück

-
- | | |
|--------------------------|---|
| 163. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3 Donau Straße im Bereich der Stadt Wien |
| 164. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der B 302 Wiener Nordrand Straße im Bereich der Stadt Wien |
| 165. Kundmachung: | Aufhebung des § 4 Abs. 1 lit. b der Verordnung betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) durch den Verfassungsgerichtshof |
| 166. Kundmachung: | Aufhebung des § 7 Abs. 2 der Wiener Fiaker-, Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung sowie Aufhebung der Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien betreffend Beschränkungen bei Fiaker-Standplätzen im Bereich des 1. Wiener Gemeindebezirks durch den Verfassungsgerichtshof |
-

163. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 28. März 1989 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3 Donau Straße im Bereich der Stadt Wien

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 3 Donau Straße wird im Bereich der Stadt Wien wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt an der Kreuzung Donaufelder Straße (B 3)/Dückerstraße, kreuzt in der Folge die Leopoldauer Straße und endet nach Überführung der Bahnlinien der ÖBB Wien/Nord—Bernhardsthal und Floridsdorf—Unterretzbach an der Kreuzung Brünner Straße (B 7)/B 3 (neu).

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und beim Magistrat der Stadt Wien (MA 18 und MA 28) aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenplanungsgebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Graf

164. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 28. März 1989 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 302 Wiener Nordrand Straße im Bereich der Stadt Wien

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 302 Wiener Nordrand Straße wird im Bereich der Stadt Wien wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt an der Kreuzung der Vohburggasse mit der Zu- und Abfahrtsstraße der Anschlußstelle Strebersdorf der A 22 Donauufer Autobahn, führt sodann unter teilweiser Verwendung der bestehenden Trasse (Einzinggasse) über die bereits im Zuge des Baues des Marchfeldkanals errichtete Brücke und bindet bei Projekt-km 0,74 in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und beim Magistrat der Stadt Wien (MA 18 und MA 28) aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 1000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Unterlagen zu entnehmen.

Graf

165. Kundmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 29. März 1989 über die Aufhebung des § 4 Abs. 1 lit. b der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973 betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe, BGBl. Nr. 352/1973 (Notstandshilfeverordnung), durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. Dezember 1988, G 73/88, V 15/88-8, G 212/88, V 181/88-8, G 230/88, V 204/88-8, § 4 Abs. 1 lit. b der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973 betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe, BGBl. Nr. 352/1973 (Notstandshilfeverordnung), als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1989 in Kraft.

Geppert

166. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 30. März 1989 über die Aufhebung des § 7 Abs. 2 der Wiener Fiaker-, Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung, LGBl. Nr. 21/1987, sowie über die Aufhebung der Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien vom 1. Juni 1987 betreffend Beschränkungen bei Fiaker-Standplätzen im Bereich des 1. Wiener Gemeindebezirks (kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 23/1987) durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. März 1989, Zl. V 174/176/88-8,

1. § 7 Abs. 2 der Wiener Fiaker-, Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1987, und

2. die Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien vom 1. Juni 1987 betreffend Beschränkungen bei Fiaker-Standplätzen im Bereich des 1. Wiener Gemeindebezirks (kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 23/1987)

als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebungen treten mit Ablauf des 31. Mai 1989 in Kraft.

Streicher